



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb	2
EU-Datenschutz-Grundverordnung kundgemacht	2
Vergaberecht: Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)	2
Booking.com und das Verbot der Ratenparität	2
Ein- und zweistellige .at-Domains - Vergabe ab August	3
▪ Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	4
Gruppenklagen	4
Wirtschaftskammer geht erfolgreich gegen deutsche Wortmarke „Sackerl“ vor	6
EU-Markenrechtsreform	6
WKÖ-Position zu den RL-Vorschläge über die Bereitstellung digitaler Inhalte und über den online-Verkauf von Waren	8
Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung	10
▪ Verkehrsrecht	12
Novellen des Bundesstraßen-Mautgesetzes und ASFINAG-Gesetzes ermöglichen Anlastung externer Kosten	12
Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität	12
▪ Publikation	14

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

Law meets Politics. Recht trifft Politik. Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Spätestens seit den Bundespräsidentenwahlen 2016 wird erkennbar, dass die allgemeine Unzufriedenheit über den Reformstau in Österreich sich auch massiv in einer Veränderung der politischen Landschaft niederschlägt; dies bringt aus Sicht der Wirtschaft Chancen und Risiken mit sich. In politisch ambivalenten Zeiten wird es für kleinere Gesellschaftsgruppen mit heterogenen Interessen - wie eben die gewerbliche Wirtschaft - schwieriger, sich im Wettstreit der Ideen durchzusetzen. Daher wird eine starke, geeinte und akzentuierte Interessenvertretung der Wirtschaft so wichtig wie schon lange nicht. Andererseits spricht die neue Regierungsmannschaft von einem „New Deal“ für Österreich, auch der neue Bundespräsident spricht von einer notwendigen Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen. Dies lässt uns hoffen, dass unsere zahlreichen laufenden Projekte (Verwaltungsreform, Interdisziplinäre Gesellschaften, etc.) endlich konkretisiert und umgesetzt werden können. Ich glaube zu tiefst, dass die von uns positionierten Themen die richtigen sind, um Österreich jedenfalls rechtspolitisch wieder auf den richtigen Kurs zu bringen.

Im vorliegenden Newsletter qualifiziert sich jedenfalls das Thema „Gruppenklagen“ für

eine wirtschaftsorientierte Behandlung im Rahmen eines „New Deals“; viele der anderen laufenden Themen kommen von der europäischen Ebene, werden aber in ihrer künftigen nationalen Ausführung bzw. Umsetzung weitreichende Folgen für unsere Mitglieder haben, wie die Neuerungen auf Markenrechtsebene, im Bereich des Datenschutzes oder beim Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Zentral sind für uns auch die Entwicklungen im Konsumentenschutz im Rahmen des REFIT-Projektes der EU.

Aus personeller Sicht gibt es Folgendes zu vermelden: Seit Mitte März 2016 wird unser Gewerberechts-Team durch Frau Dr. Kerstin Tobisch ergänzt, die zuletzt als Universitätsassistentin am Institut für österreichisches und europäisches Öffentliches Recht an der WU tätig war. Seit Anfang April unterstützt Frau Katja Schager, LL.M., unsere neue WKÖ-Trainee, unsere Abteilung für die nächsten sechs Monate.

Ich wünsche Ihnen und uns allen neue Zuversicht und einen kräftigen Rückenwind, um eine Trendumkehr in unserem Land zum Positiven zu bewältigen.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Öffentliches Recht und Wettbewerb

EU-Datenschutz-Grundverordnung kundgemacht

Am 4. Mai 2016 wurde die Datenschutz-Grundverordnung im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Sie tritt 20 Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft und 2 Jahre danach in Geltung. Die neue Datenschutz-Rechtslage wird daher ab 25. Mai 2018 zu befolgen sein.

Die Datenschutz-Grundverordnung ist zwar als EU-Verordnung in jedem EU-Mitgliedstaat unmittelbar anwendbar, sie enthält jedoch - wie bereits im Winter-Newsletter ausgeführt - zahlreiche Öffnungsklauseln und lässt den nationalen Gesetzgebern gewisse Spielräume. Es wird daher eine „Anpassung“ des österreichischen Datenschutzgesetzes 2000 notwendig sein.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich kommt es nun darauf an, dass es bei der Nutzung der „Öffnungsklauseln“ und Spielräume im Ergebnis nicht zu einem „gold-plating“ kommt, sondern dass vielmehr die Rechtssicherheit für Unternehmen verbessert wird und bürokratische Belastungen soweit wie möglich reduziert werden. Rein nationale zusätzliche Belastungen (etwa zusätzliche Fälle der Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten) müssen vermieden werden.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Vergaberecht: Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) ist mit 18. April 2016 in Kraft getreten.

Die EEE ist ein Standardformular (siehe Anhang 2 in <http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/?qid=1453193197213&uri=CELEX:32016R0007>), das bei Vergabeverfahren die Beibringung von Bescheinigungen zu Ausschlussgründen und Eignungskriterien ersetzen soll (um dadurch den Verwaltungsaufwand für die Einholung von Nachweisen insbesondere für KMU zu reduzieren). Im Formular erklärt der Bewerber oder

Bieter, dass keine Ausschlussgründe gegen ihn vorliegen und er die festgelegten Eignungskriterien erfüllt. Die tatsächliche Einholung von entsprechenden Dokumenten und Bescheinigungen soll erst beim präsumtiven Zuschlagsempfänger unmittelbar vor Auftragsvergabe erfolgen. Die EEE entspricht daher im Wesentlichen der Eigenerklärung gemäß § 70 BVergG; die EEE gilt jedoch einheitlich für ganz Europa.

Das EEE Standardformular muss laut Durchführungs-VO von Bietern/Bewerbern grundsätzlich in allen regulären Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich verwendet werden (nur für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung soll Abweichendes möglich sein). Damit werden Auftraggeber verpflichtet, das Formular zu verwenden bzw. zumindest zu akzeptieren. Das bedeutet insbesondere, dass auch ausländische öffentliche Auftraggeber in anderen EU-Mitgliedstaaten die EEE grundsätzlich akzeptieren müssen (Bieter sich also in einem ersten Schritt an Stelle der Einzelnachweise auf die EEE berufen können). Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die EEE auch im Unterschwellenbereich zu verwenden ist, hat der einzelne Mitgliedstaat festzulegen.

Bei Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich - d.h. bei Vergabeverfahren von grenzüberschreitender Bedeutung - ist die EEE (ab Umsetzung der neuen Vergaberichtlinie im jeweiligen EU-Mitgliedstaat bzw. spätestens nach Ablauf des Übergangsregimes im Amt für Veröffentlichungen im April 2017) zu verwenden. Vor diesem Hintergrund können alte Bekanntmachungsformulare in Österreich bis zur Umsetzung der neuen Vergaberichtlinie jedenfalls weiter verwendet werden.

Dr. Annemarie Mille

Booking.com und das Verbot der Ratenparität

Die digitale Wirtschaft stellt den Wettbewerbsvollzug vor immer neue Fragestellungen; inwieweit sich hier die wettbewerbspolitischen Instrumente ändern müssen, ist Gegenstand lebhafter Diskussionen im In- und Ausland.

Bestpreisklauseln sollen den Kunden garantieren, die besten Marktkonditionen für eine

vergleichbare Leistung zu erhalten. Werden solche Klauseln von einer Vermittlungsplattform angewendet, entsteht eine auf Vertrauen und Erwartung basierende Kundenbindung, welche wiederum die Attraktivität der Plattform für Vermittelte (Anbieter und Nachfrager) stärkt; dies führt zur Steigerung der Marktmacht solcher Plattformen. Bestpreisklauseln können ihre Wirkung gegenüber konkurrierenden Vermittlungsplattformen (weite Ratenparität) oder auch gegenüber dem zu vermittelnden Anbieter (enge Ratenparität) entwickeln.

Im Bereich der Beherbergungsbetriebe hat die Diskussion um die Folgen von Bestpreisbindungsklauseln zu zahlreichen Diskussionen und Aktionen der Wettbewerbsbehörden europaweit geführt. Bedeutendstes Beispiel sind die Entscheidungen des Bundeskartellamtes gegen hrs und booking.com. Das Bundeskartellamt hat als erste und bisher einzige Wettbewerbsbehörde die in den Verträgen der Plattformbetreiber festgeschriebenen Bestpreisbindungsklauseln vollumfänglich als wettbewerbswidrig untersagt. Dies gilt auch für die enge Ratenparität; bei dieser wird dem Beherbergungsbetrieb untersagt, den Kunden günstigere Angebote - in welcher Form auch immer - zu machen als über die Buchungsplattform.

In anderen Ländern z.B. Österreich haben die Buchungsplattformen die weite Bestpreisklausel in Verhandlungen mit der BWB aufgegeben, halten aber an der engen Variante der Klausel fest. Die Mehrzahl der europäischen Wettbewerbsbehörden verhält sich abwartend und möchte die Auswirkungen dieser Klauseln auf den Wettbewerb näher untersuchen.

Die Interessenvertretungsverbände der Hotellerie haben es sich in Österreich zur Aufgabe gemacht, auch die enge Ratenparität rechtlich untersagen zu lassen. Lange Zeit wurden hier Vorbereitungshandlungen gesetzt, um ein entsprechendes Kartellverfahren in Österreich anhängig zu machen; nunmehr ist das Wirtschaftsministerium auf den Plan getreten, um einen Entwurf für eine gesetzliche Lösung auszuarbeiten. Vorbild dafür ist das französische „Loi Macron“, ein umfassendes Sammelgesetz zur Verbesserung der Standortbedingungen und der Wirtschaftsdynamik in Frankreich. Ziel ist die gesetzliche Untersagung von Bestpreisbindungsklauseln für Plattformbetreiber schlechthin. In Österreich soll dies im

Rahmen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb und des Preisauszeichnungsgesetzes erfolgen. Dem Zeitplan folgend sollte eine entsprechende Begutachtung noch vor dem Sommer möglich sein; weiterer Eckpunkt im Gesetzwerdungsprozess ist die Sitzung des Tourismusausschusses im Oktober.

Dr. Theo Taurer, LL.M.

Ein- und zweistellige .at-Domains - Vergabe ab August

Am 29. August 2016 fällt der Startschuss für die Vergabe von knapp 5.000 neuen Domains in Österreich. Die heimische Domain-Registry nic.at ermöglicht erstmals ein- und zweistellige .at-Domainnamen und bringt so im Jahr 2016 wieder Dynamik in den heimischen Domainmarkt.

Der Vergabeprozess erfolgt in drei Phasen: zuerst ausschließlich für eingetragene Marken, dann öffentliche Auktion und letztlich der freie Verkauf.

Die .at-Zone bekommt Zuwachs

Mussten die beliebten .at-Domains bislang aus zumindest drei Zeichen bestehen, kommen ab August 2016 zum ersten Mal ein- und zweistellige Domainnamen zur Registrierung. Domains wie c.at, 12.at, xy.at, oö.at oder n3.at steht somit nichts mehr im Weg.

Vergabe in drei Phasen:

Phase 1: Markeninhaber zuerst

Von 29. August bis 23. September 2016 können Markeninhaber ihren Anspruch auf eine Domain anmelden. Voraussetzung für die Teilnahme in der ersten Phase ist, dass die Marke bereits vor dem 1. Juli 2015 eingetragen wurde und Schutzwirkung in Österreich genießt. Die Anmeldung für die Domain erfolgt online auf www.nic.at/kurzdomains. Gibt es nur eine gültige Anmeldung für eine Domain, wird diese dem Antragssteller zugewiesen. Bei mehreren gültigen Anmeldungen erfolgt eine geschlossene Versteigerung unter den berechtigten Antragstellern.

Phase 2: Öffentliche Auktion ab 7. November 2016

Im nächsten Schritt gelangen alle weiteren Domains ab 7. November 2016 in eine öffentliche Auktion. Dabei gilt: Jeder kann mitbie-

ten, das Mindestgebot pro Domain beträgt 72 Euro und der Bestbieter erhält den Zuschlag.

Phase 3: Freier Verkauf ab 6. Dezember 2016
Alle dann noch verfügbaren Domains gelangen ab 6. Dezember 2016 in den freien Verkauf und werden nach dem üblichen Prinzip über Registrare oder direkt über nic.at vergeben.

Ab diesem Tag sind die bereits in den Phasen zuvor vergebenen ein- und zweistelligen Domains dann auch technisch erreichbar.

Weitere Informationen:

Alle Informationen zur Vergabe sowie zu Gebühren und Domain-Preisen von ein- und zweistelligen Domains sind unter www.nic.at/kurzdomains abrufbar. Nähere Informationen zu österreichischen Domain Registry nic.at sind unter www.nic.at zu finden.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Gruppenklagen

Das aktuelle Regierungsprogramm enthält auch einen Punkt nach dem durch Gruppen- und Sammelklagen sowie prozessleitende Maßnahmen (Innehaltung) gleichartige Ansprüche mehrerer Betroffener leichter und prozessökonomischer gerichtlich geltend gemacht werden können sollen. Schon 2007/2008 wurden entsprechende Vorstöße vorgenommen, die allerdings nicht bis zu einer gesetzlichen Umsetzung gediehen sind.

Die Haltung der Wirtschaft zu einer entsprechenden Ausweitung prozessualer Möglichkeiten ist strikt ablehnend. Dies vor allem deswegen, da mit derartigen Instrumenten der Druck auf das beklagte Unternehmen wesentlich gesteigert werden kann. Dies führt nicht nur zu erheblichen Aufwendungen für eine Rechtsverteidigung, sondern auch zu maßgeblichen Schäden im Außenauftritt durch die regelmäßig durch VKI & Co. veranlasste negative mediale Berichterstattung.

Zum einen ist weiterhin vollkommen unklar, was unter Kollektiv-, Gruppen- bzw. Sammel-

klagen überhaupt zu verstehen ist. Für eine zielgerichtete Diskussion ist es allerdings von Vorteil, sich auch darüber klar zu werden, worüber überhaupt diskutiert wird. Denn es bestehen gravierende Unterschiede, ob tatsächlich „allgemeine“ Ansprüche verfolgt werden sollen oder doch „nur“ individuelle direkt oder indirekt in einem gebündelten Verfahren.

Wenn wir uns die österreichische Rechtslage ansehen, so wird deutlich, dass mit der sog. Sammelklage österreichischer Prägung dem Grunde nach ein funktionierendes System vorhanden ist. Etwas vereinfacht formuliert, ist die Klage an sich mit verhältnismäßig wenig Problemen behaftet. Der VKI hat in den vergangenen Jahren ein bewegliches System entwickelt, mit dem er über ein Abtretungsmodell unter Mitwirkung eines Prozessfinanzierers gesammelte Ansprüche gerichtlich geltend macht.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass der Knackpunkt bei der Bewältigung von Sammelklagen im Bereich der Gerichte liegt. Dieser Umstand ist allerdings den Gerichten nicht unbedingt vorzuwerfen, die österreichische Gerichtsbarkeit genießt auch international einen hervorragenden Ruf. Viele Ansätze zur Verfahrensbeschleunigung wurden zwischenzeitlich von anderen Staaten und auch von der Europäischen Union kopiert.

Befürworter von Sammelklagen & Co. betonen gerne deren verfahrensbeschleunigende Funktion zur Klärung gemeinsamer Tat- und Rechtsfragen. Die seitens der Rechtsprechung für Sammelklagen aufgestellten Erfordernisse eines im Wesentlichen gleichartigen Anspruchsgrunds (maßgebliche gemeinsame Grundlage) und der im Wesentlichen gleichen Fragen tatsächlicher oder rechtlicher Natur stellen aus praktischer Sicht eine durchaus sinnvolle Vorgehensweise dar, um zumindest theoretisch tatsächlich eine Verfahrensbeschleunigung erzielen zu können. Lässt sich beispielsweise der VKI Ansprüche gegen ein und dieselbe Versicherung abtreten, die zum einen einen Produkthaftungsfall, zum anderen einen Verkehrsunfall und zum Dritten eine Rechtsschutzstreitigkeit betreffen, so wird die gemeinsame Behandlung dieser geltend gemachten Ansprüche im Vergleich zu deren einzelner Verfolgung wohl nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung führen.

Die Praxis zeigt allerdings, dass bei Leistungsklagen diese gemeinsamen Fragen nur einen Bruchteil der jeweils zu klärenden inhaltlichen Fragen darstellen. Sehr schnell stoßen daher die Gerichte an ihre Grenzen, wenn de facto aus einem Sammelverfahren ein mehr oder minder großes Bündel an Einzelverfahren wird, da hinsichtlich jedes einzelnen Anspruchs z.B. geklärt werden muss, ob ein relevanter Irrtum überhaupt vorliegt, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Schaden eingetreten ist. Hier ist bei aller allfälligen, aber nicht notwendiger Weise gegebenen Ähnlichkeit der Sachverhalte jeder einzelne Fall für sich zu klären. Und damit ist der einzelne Richter nachvollziehbar sehr schnell an die Grenzen seiner Möglichkeiten gelangt. Damit stellt sich auch die Frage, ob die gewollte Beschleunigung nicht sehr schnell sich ins Gegenteil verkehrt.

Geht es in der Diskussion um die Beschleunigung von Verfahren, so darf doch ein Grundgedanke verdeutlicht werden: Es handelt sich um eine Diskussion um Prozessrecht, was im Kern dazu führen muss, dass zumindest aufgrund der gesetzlichen Grundlagen es in einem Gerichtsurteil keinen Unterschied ergeben kann, ob ein Anspruch in einem Einzel- oder in einem Kollektivverfahren geltend gemacht wird.

Die Bündelung von Schadenersatzansprüchen ist in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass die einzelnen Ansprüche sehr unterschiedlich gelagert sind. Daraus folgt allerdings zwingend, dass die Behandlung derartiger Klagen im Rahmen eines zivilgerichtlichen opt-out-Modells nicht zulässig ist. Denn mit einem solchen System ist die spezifische Geltendmachung der Ansprüche unvereinbar. Auch kann das Gericht wohl kaum auf dem Boden des geltenden materiellen Rechts eine korrekte und nachprüfbare Entscheidung treffen.

Wird dieser Rahmen verwischt, in dem nach den materiell-rechtlichen Vorschriften neben „reinem“ Schadenersatz auch Strafschadenersatz, Kostenersatzüberlegungen u.Ä.m. einfließen, so zeigt sich, dass von einer Spezifizierung zunehmend Abstand genommen wird und eine Pauschalbetrachtung Platz greift. Dies mag zwar zu Verfahrensvereinfachungen für den Sammelkläger und das Gericht führen, das hat allerdings dann kaum mehr etwas mit unserem Verständnis eines Schadenersatzes zu tun.

Auch aus prozessrechtlicher Sicht stellen sich mit einer opt-out-Konstellation eine Reihe von Fragen. Führt ein solches Sammelverfahren dazu, dass weitere gleiche Klagen unzulässig sind, wird zu diskutieren sein, wer berechtigt ist, eine solche Klage zu erheben. Wie weit können die Wirkungen einer solchen Klage reichen? Wie weit geht die Bindungswirkung einer solchen Klage bzw. eines solchen Verfahrens? Kommt es nur auf einen einheitlichen Sachverhalt an oder auch auf die geltend gemachten Ansprüche? Wie sieht es aus, wenn materiell-rechtliche Unterschiede bestehen? Kann ein (ausländisches) Gericht eine nachfolgende Klage ohne weiteres zurückweisen oder ist mit einer solchen Klage implizit eine opt-out-Erklärung verbunden (um z.B. der Verjährungsproblematik zu entgehen)? Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ein Gericht ein Urteil mit opt-out-Wirkung fällen darf bzw. einen Vergleich mit opt-out-Wirkung akzeptieren kann? Wie weit geht die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung?

Insgesamt zeigt sich, dass ein opt-in-System sowohl aus verfassungsrechtlicher Sicht als auch aus prozessualer Sicht gegenüber einem opt-out-System zu favorisieren ist.

Zunehmend diskutiert werden die Interessenkonflikte innerhalb der (mittelbaren) Anspruchsteller sowie zwischen diesen, dem Sammelkläger, einem Prozessfinanzierer und dem einschreitenden Rechtsanwalt. Die Interessen der unterschiedlich Beteiligten sind nicht ident. Dass hier Probleme bestehen, ist in der Praxis weithin bekannt. VKI und andere Sammelkläger verfolgen nicht nur die Interessen der Anspruchsteller, sondern (auch) eigene oder die Dritter (z.B. BMASK).

Der Sammelkläger steht häufig im Spannungsverhältnis zwischen den Anspruchstellern und dem Prozessfinanzierer, auch der Anwalt wird faktisch nicht vollkommen uneigennützig handeln. Im Falle eines Vergleichs sind diese Gegensätze besonders hervorstechend. Eine gewisse und kontinuierliche Aufsicht über Sammelkläger & Co. ist daher sinnvoll, etwa dahingehend, ob die Organisation der Anspruchsteller den Anforderungen genügt sowie ob das Verfahren sorgfältig und korrekt geführt wird.

Insgesamt zeigt sich, dass es bei weitem noch nicht erwiesen ist, dass mit den vielfach vorgebrachten „Weiterentwicklungsvorschlägen“

tatsächlich sachgerechte prozessrechtliche Verbesserungen unter bestmöglicher Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen und unter tunlichster Vermeidung von Missbräuchen zu erzielen sind. Die offenkundig gewordenen mangelnden Ressourcen der Zivilgerichtsbarkeit können jedenfalls kein überzeugendes Argument dafür sein, tragende zivilrechtliche und zivilprozessuale Grundsätze mir nichts, dir nichts über Bord zu werfen.

Die Wirtschaft ist für eine sachliche Diskussion jederzeit zu haben und verschließt sich keineswegs sinnvollen Reformen. Sinnvoll bedeutet allerdings im konkreten Zusammenhang, dass ausgewogene Mittel und Wege gefunden werden. Entscheidend ist, dass es - ob individuell oder gebündelt - im Schadenersatzprozess primär um die Verfolgung subjektiver Privatrechte geht - und das sollte auch so bleiben.

Dr. Artur Schuschnigg

Wirtschaftskammer geht erfolgreich gegen deutsche Wortmarke „Sackerl“ vor

Eine Unternehmerin in Süddeutschland hatte sich den Begriff „Sackerl“ beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in München als Wortmarke schützen lassen und zwar im Wesentlichen für die Auslieferung und Verpackung von Geschenkartikeln sowie für die Zusammenstellung von Präsenten zu Verkaufs- und Repräsentationszwecken.

In weiterer Folge sprach sie Abmahnungen gegen die Verwendung des Begriffes „Sackerl“ gegen österreichische Unternehmen aus. Sie war der Ansicht, die Verwendung dieses Begriffes für Geschenksäckchen stelle eine Verletzung der Rechte an ihrer Marke dar. Sie forderte Auskunft über die angeblichen Rechtsverletzungen und entweder die Abgabe einer Unterlassungserklärung oder den Abschluss eines Lizenzvertrags mit Zahlung einer entsprechenden Lizenzgebühr.

Wir haben hier Handlungsbedarf gesehen und zwar aus folgenden Erwägungen:

- Wenn das DPMA wie im gegenständlichen Fall die Registrierung solcher (österreichischer) Sprachbegriffe zulässt bzw. wenn solche Begriffe - einmal eingetragen - weiter Bestand haben, kommt dem erwähnten

Fall über das jeweilige Bundesland hinaus eine präjudizielle österreichweite Bedeutung zu;

- Ein Erfolg in dieser Sache könnte präventive Wirkung haben und damit helfen, unlautere Machenschaften wie bösgläubige Markenmeldungen, die hauptsächlich dazu dienen sollen, dritte Unternehmen auf Unterlassung und Zahlung in Anspruch zu nehmen (sog. „Spekulationsmarken“), hintanzuhalten.

Im Sommer 2015 hat die WKÖ beim DPMA daher einen Nichtigkeitsantrag auf Löschung dieser Marke gestellt und im Wesentlichen damit begründet, dass die deutsche Marke „Sackerl“ lediglich beschreibend für die eingangs genannten Dienstleistungen ist und daher mangels Unterscheidungskraft nicht eingetragen hätte werden dürfen.

Das DPMA ist dieser Argumentation gefolgt und hat unserem Antrag vollinhaltlich stattgegeben. Die deutsche Wortmarke „Sackerl“ wurde auf Beschluss des DPMA im Markenregister rechtskräftig gelöscht. Die Veröffentlichung dieser Löschung ist im Teil 5d des deutschen Markenblatt-Heftes 11/2016 am 18. März 2016 erfolgt.

Mag. Gabriele Benedikter

EU-Markenrechtsreform

Das Gemeinschaftsmarkensystem stellt seit rund 20 Jahren eine zunehmend erfolgreiche Ergänzung und Alternative zum nationalen Markenschutz dar. Dessen wirtschaftliche Bedeutung soll auch mittelfristig nicht verlorengehen und bleibt in der aktuellen Reform rechtlich abgesichert.

Überarbeitung der EU-Gemeinschaftsmarkenverordnung

Ein Ziel der Überarbeitung der EU-Gemeinschaftsmarkenverordnung war die Förderung der Innovation und des wirtschaftlichen Wachstums, um das System für die europäische Wirtschaft noch effizienter zu machen.

Ein weiteres Ziel war die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Finanzierung von gemeinsamen Projekten mit den nationalen Ämtern und die Ausschüttung von Überschüssen an nationale Ämter als Ausgleich für einen

höheren Aufwand, der aus der Existenz der Gemeinschaftsmarke resultiert.

Die EU-Verordnung zur Änderung der EU-Verordnung über die Gemeinschaftsmarke wurde am 24. Dezember 2015 im Europäischen Amtsblatt (ABl L 341, 21 ff) veröffentlicht und ist grundsätzlich 90 Tage danach, also am 23. März 2016, in Kraft getreten. Eine Vielzahl von Bestimmungen sieht allerdings vor, dass Durchführungsakte der Kommission erlassen werden müssen. Diese Vorschriften werden damit erst 18 Monate ab Inkrafttreten der Novelle gültig, wenn die Durchführungsakte ebenfalls in Kraft treten. Die wichtigsten Punkte der Novelle sind:

Begriffe

In der gesamten Verordnung wird der Begriff „Gemeinschaftsmarke“ durch „Unionsmarke“ ersetzt. Die bisher übliche Gemeinschaftsmarkenverordnung wird demgemäß zur Unionsmarkenverordnung. Verwalter des Gemeinschaftsmarkensystems ist das im spanischen Alicante ansässige „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt“ (HABM). Zum besseren Verständnis der eigentlichen Tätigkeit wird es in „Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum“ umbenannt und zukünftig als „Agentur“ der Union agieren, was die erhöhte Bedeutung der Kommission und des Parlaments für das Amt widerspiegeln soll. Die zu überarbeitenden Richtlinien des Amtes sollen Rechtsanwendern weitere Hinweise auf die praktische Anwendung der neuen Vorschriften geben.

Anmeldung

Die bisherige Fassung des Art. 4 der Gemeinschaftsmarkenverordnung erfordert die grafische Repräsentation der Marke als Eintragungsvoraussetzung. In der Neufassung des Art. 4 ist auf das Erfordernis einer grafischen Repräsentation verzichtet worden. Das Zeichen muss nunmehr lediglich geeignet sein, in dem Register der Unionsmarken auf der Basis von üblichen Technologiestandards in einer Weise dargestellt zu werden, dass sein Schutzbereich klar und eindeutig bestimmt werden kann. Zum Inkrafttreten dieser Vorschrift ist ein Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission erforderlich.

Die Anmeldegebühr wird nicht - wie bisher - Waren und Dienstleistungen in drei Klassen, sondern lediglich solche in einer Klasse umfassen. Werden Waren und Dienstleistungen in

weiteren Klassen beansprucht, werden weitere Gebühren fällig. Das neue System ist also eine Abkehr vom herkömmlichen Drei-Klassen-System, das seit der Einführung der Gemeinschaftsmarke gegolten hat. In den Mitgliedstaaten gibt es derzeit kein einheitliches System: zwölf Staaten (darunter auch Österreich) haben ein Drei-Klassen-System, 13 Staaten ein Ein-Klassen-System. Der Vorteil des Ein-Klassen-Systems wird darin gesehen, dass dieses die Benutzer dazu veranlasst, nur die Waren und Dienstleistungen zu beanspruchen, die auch tatsächlich auf dem Markt angeboten werden sollen und nicht das Register mit „defensiven“ Waren und Dienstleistungen zu füllen, die auf dem Markt nicht benutzt werden. Die Kosten für eine Unionsmarke bei Anmeldung auf Papier/per Fax betragen nunmehr 1.000 Euro für Waren bzw. Dienstleistungen in einer Klasse. Um elektronische Anmeldungen zu begünstigen, beträgt die Gebühr dafür 850 Euro.

Die seit der Einführung der Gemeinschaftsmarke bestehende Möglichkeit, Anmeldungen durch nationale Ämter einzureichen, die diese Anmeldungen an das Amt weiterleiten, wird abgeschafft.

Waren im Transit

In Anpassung an die Rechtsprechung des EuGH ist es für Inhaber von Unionsmarken in Zukunft erlaubt, die Einfuhr rechtsverletzender Waren und ihre Überführung in alle zollrechtlichen Situationen (Durchfuhr, Umladung, Lagerung, Freizonen, vorübergehende Verwahrung, aktive Veredelung oder vorübergehende Verwendung) zu verhindern und zwar auch dann, wenn diese Waren nicht dazu bestimmt sind, im Binnenmarkt in Verkehr gebracht zu werden. Weiters besteht das Recht, auch Vorbereitungshandlungen, wie z.B. Verpackung von Waren, zu untersagen.

Unionsgewährleistungsmarke

Ab dem 1. Oktober 2017 wird es auch Unionsgewährleistungsmarken geben. Das sind Marken, deren Verwendung das Vorliegen bestimmter Produkteigenschaften als Qualitätsmerkmal voraussetzt und deren Einhaltung von einem Dritten - z.B. einem Verband, der die Erlaubnis zur Verwendung erteilt - kontrolliert wird. Gewährleistungsmarken sollen sich von Kollektivmarken (in Österreich „Verbandsmarken“ genannt) darin unterscheiden, dass Verbandsmarken einen Inhaber erfordern, dessen Mitglieder die Marke als Her-

kunftskennezeichen für von diesen erzeugten oder vertriebenen Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen benutzen. Gewährleistungsmarken hingegen sollen den Mitgliedern einer qualitätsprüfenden Organisation Zugang zu einem Prüfsystem ermöglichen, das einen Qualitätsstandard garantiert. Gewährleistungsmarken sollen daher Waren und Dienstleistungen einer geprüften Qualität betreffen, was für Verbandsmarken nicht gilt, bzw. nicht notwendigerweise erforderlich ist. Eine Eintragungsvoraussetzung einer Gewährleistungsmarke ist, dass der Anmelder innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag eine Satzung der Gewährleistungsmarke vorlegen muss.

Waren und Dienstleistungen - Achtung: Übergangsregelung

Das von der Rechtsprechung entwickelte Erfordernis der Klarheit und Eindeutigkeit der Bezeichnungen der Waren und Dienstleistungen ist nunmehr in Art. 28 Abs. 2 kodifiziert: Die Waren und Dienstleistungen, für die Markenschutz beantragt wird, sind vom Anmelder so klar und eindeutig anzugeben, dass die zuständigen Behörden und die Wirtschaftsteilnehmer allein auf dieser Grundlage den beantragten Schutzzumfang bestimmen können. Der Schutzbereich beanspruchter Begriffe - auch der Oberbegriffe der Nizza-Klassifikation - ist durch deren wörtliche Auslegung zu bestimmen.

Als Übergangsregelung bestimmt Art. 28 Abs. 8, dass Inhaber von vor dem 22. Juni 2012 (Tag des Inkrafttretens des EuGH-Urteils *IP Translator*) angemeldeter Gemeinschaftsmarken, die in Bezug auf die gesamte Überschrift einer Nizza-Klasse eingetragen sind, erklären dürfen, dass sie die gesamte alphabetische Liste einer solchen Klasse beanspruchen inklusive der Begriffe, die nicht unter die wörtliche Bedeutung der Oberbegriffe fallen (vgl. die Listen unter [http://www.patentamt.at/Markenschutz/Klassifikation_\(Nizza\)/](http://www.patentamt.at/Markenschutz/Klassifikation_(Nizza)/) bzw. weiterführende Informationen unter <https://oami.europa.eu/ohimportal/de/>).

Die Erklärung ist beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum bis zum 24. September 2016 einzureichen. Sollte keine Erklärung abgegeben werden, umfasst der Schutzbereich lediglich die Begriffe der alphabetischen Liste, die unter die wörtliche Bedeutung der Überschrift der einschlägigen Klasse fallen. Zum Schutz Dritter bestimmt Abs. 9

des Art. 28, dass bei Änderung des Registers infolge einer solchen Erklärung Dritte unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere erfolgter Benutzung, nicht gehindert sind, eine Marke weiterhin zu benutzen.

Neufassung der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken

Ergänzend zur Novelle der Gemeinschaftsmarkenverordnung wurde auch die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken überarbeitet und neu verlautbart (ABl. L 336, 1 vom 23.12.2015).

Wesentliches Ziel der Neufassung der Marken-Richtlinie war die Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes sowie die Erleichterung der Eintragung, Verwaltung und des Schutzes von Marken in der Union zur Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit. In Ergänzung zur Unionsmarke möchte die Richtlinie dazu beitragen, dass national eingetragene Marken im Recht aller Mitgliedstaaten einen einheitlichen Schutz genießen.

Die Richtlinie ist am 15. Jänner d. J. in Kraft getreten und bis 14. Jänner 2019 in nationales Recht umzusetzen. In Österreich wird die Umsetzung im Wesentlichen im Markenschutzgesetz erfolgen.

Mag. Gabriele Benedikter

WKÖ-Position zu den RL-Vorschläge über die Bereitstellung digitaler Inhalte und über den online-Verkauf von Waren

Wie im Winter-Newsletter berichtet, liegen Vorschläge für zwei weitere Verbraucherschutz-Richtlinien auf dem Brüsseler Verhandlungstisch. Mit dem RL-Vorschlag über vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels soll das Gewährleistungsrecht primär für Online-Verträge (aber auch Fernabsatz z.B. per Katalog) über Waren vollharmonisiert werden. Von der Kommission wird eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs während des Rechtsetzungsverfahrens auf den stationären Handel angestrebt, da ein unterschiedliches Gewährleistungsrecht für Online-Käufe und den stationären Handel schwer zu rechtfertigen wäre. Ein derartiges Vorgehen ist allerdings mit den Bekenntnissen für eine bessere Rechtsetzung nicht vereinbar.

Auch hatten sich die Unternehmen erst vor kurzem an die - ungemein komplexen - Vorgaben der Verbraucherrechte-RL anzupassen. Erklärtes Ziel dieser und zahlreicher anderer EU-Verbraucherschutzbestimmungen ist es ua die Möglichkeiten des grenzüberschreitenden E-Commerce auszuschöpfen. Statt all den bestehenden Regelungen noch weitere hinzuzufügen, besteht daher zunächst Handlungsbedarf dahingehend, zu überprüfen, ob die bisher gesetzten regulativen Maßnahmen, dieses Ziel auch erreicht haben oder - zumindest - zur Zielerreichung beigetragen haben. Gerade im Hinblick auf die Verbraucherrechte-RL gilt es, deren Mängel bzw. in der Praxis nicht handhabbaren Vorgaben sowohl im Hinblick auf Fernabsatzverträge, aber insbesondere auch Außergeschäftsraumverträge zu beheben, wofür sich die WKÖ auf EU-Ebene intensiv einsetzt.

Der RL-Vorschlag zum Online-Warenhandel soll nun das Gewährleistungsrecht für den Fernabsatzvertrieb vollharmonisieren. Er enthält wie bisher eine Hierarchie der Gewährleistungsbehelfe, für die sich die WKÖ und andere Unternehmensverbände im Rahmen der im Sommer 2015 durchgeführten Konsultation auch nachdrücklich ausgesprochen haben. Auch hinsichtlich der in der Konsultation zur Diskussion gestellten - und von der WKÖ heftig abgelehnten - verschuldensunabhängigen Haftung der Händler für Folgeschäden kann Entwarnung gegeben werden, denn eine solche ist im Vorschlag nun nicht enthalten.

Es wird zwar auch keine Verlängerung der bestehende 2-jährigen Gewährleistungsfrist vorgesehen, die ebenfalls zur Diskussion stand, allerdings eine besonders gravierend Verschlechterung für Unternehmen hinsichtlich der Beweislast. Die Vermutungsfrist für das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe von derzeit 6 Monaten soll auf 2 Jahre! verlängert werden. Weitere Verschlechterungen sind z.B., dass die Vertragsaufhebung auch bei geringfügigen Mängeln zustehen soll und dass im Falle einer Vertragsaufhebung kein Benutzungsentgelt für die - mitunter lange - Nutzung der Ware zustehen würde.

Diese Verschärfungen im Verbraucherschutzrecht sind keinesfalls akzeptabel. Die WKÖ lehnt den Entwurf aber auch aus ganz grundsätzlichen Überlegungen generell ab, und

zeigt in ihrer Stellungnahme deutlich auf, dass die von der Kommission für den Vorschlag ins Treffen geführten Argumente (ua dass es der Vorschlag den Unternehmen in Zukunft ermöglichen würde, „*Waren an Verbraucher in allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der gleichen vertraglichen Bedingungen zu verkaufen*“), nicht mit den realen Gegebenheiten in Einklang zu bringen sind. Der Vorschlag beschränkt sich auf das Gewährleistungsrecht, deshalb wäre aber eine Anpassung bzw. Überprüfung z.B. von AGB wegen anderer nationaler Verbraucherschutzregelungen (z.B. betreffend missbräuchliche Klauseln) jedenfalls auch weiterhin notwendig.

Wir haben uns auch die Mühe gemacht, die in der Begründung des Vorschlags angegebenen Aussagen, dass 49 % der Unternehmen, die bereits grenzüberschreitend verkaufen bzw. sogar 67 % der Unternehmen, die dies beabsichtigen, die „*Unterschiede*“ im Gewährleistungsrecht als eines der größten Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel erachten würden, anhand der angegebenen Quellen zu überprüfen. Dabei zeigt sich, dass die „*Unterschiede in der Gewährleistung*“, nicht Gegenstand der Umfrage waren, sondern Garantien und Retouren generell und sich das folgende Bild ergibt: 55 % der befragten Einzelhändler, die bereits online grenzüberschreitend verkaufen, und 61 % der befragten Einzelhändler, die versuchen grenzüberschreitend zu verkaufen oder dies in Betracht ziehen, sehen Garantien und Rücksendungen als Problem. Allerdings werden Garantien und Rücksendungen *in anderer Hinsicht als Problem für den Online-Handel gesehen*, als dies in der Begründung des RL-Vorschlages dargestellt wird: *55 % bzw. 61 % gaben an, dass die Kosten! für Garantien und Rücksendungen (bereits jetzt) zu hoch sind!*

Das führt aber nun wieder zu den vorgeschlagenen Verschärfungen für die Unternehmen zurück: Angesichts des Umstandes, dass **die Kosten!** von Garantien und Retouren schon derzeit von einer sehr großen Mehrheit der Unternehmen als Problem für den online-Verkauf angesehen werden, mutet die Annahme geradezu absurd an, dass ein vollharmonisiertes Gewährleistungsrecht, das das bestehende Regelwerk zu Lasten der Unternehmen ungemein verschärfen und damit *noch kostenintensiver* machen würde, zu einer Ankurbelung des e-Commerce führen soll.

Die ausführliche Stellungnahme der WKÖ finden sie hier: <https://www.wko.at/Content.Node/Interesse/vertretung/Wirtschaftsrecht/-Publikationen-/RL-Vorschlag-ueber-bestimmte-vertragsrechtliche-Aspekte-d.html>.

Ein verkürztes Positionspapier in deutscher und englischer Fassung, das u.a. auch an zahlreiche Mitglieder des Europäischen Parlaments ergangen ist, können Sie hier abrufen: <https://www.wko.at/Content.Node/Interesse/vertretung/Wirtschaftsrecht/WKOe-Position-zu-den-RL-Vorschlaege-ueber-die-Bereitstell.html>.

Auf Ebene des Rates wird die RL zum Online-Warenhandel derzeit nicht verhandelt, die zuständige Ratsarbeitsgruppe konzentriert sich unter der niederländischen Präsidentschaft vielmehr auf den zeitgleich vorgelegten RL-Vorschlag über vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte. Dieser Vorschlag soll ebenfalls vor allem die Haftung für Mängel bei der Bereitstellung digitaler Inhalte (z.B. downloads von Musik, aber auch digitale Inhalte auf einem Datenträger, cloud-Speicherung, soziale Medien etc.) regeln, und zwar nicht nur in Fällen, in denen der Verbraucher mit Geld bezahlt, sondern auch mit seinen „Daten“.

Im Unterschied zu Verträgen über Waren, für die durch die Verbrauchsgüterkaufs-RL die Gewährleistung europaweit mindestharmonisiert geregelt wurde, gibt es für Verträge über digitale Inhalte bisher keine entsprechenden EU-Regelungen. Auch haben einige Mitgliedstaaten begonnen, für diese Verträge besondere Regelungen zu schaffen. Unter diesem Blickwinkel kann ein Aktivwerden auf EU-Ebene nachvollzogen werden, auch wenn aus unserer Sicht zuerst eine Evaluierung der geltenden Bestimmungen vorzuziehen gewesen wäre. Nach dem geltenden österreichischen Recht kommen für derartige Verträge jedenfalls die allgemeinen Gewährleistungsbestimmungen zum Tragen, also u.a. die 2-jährige Gewährleistungsfrist und eine 6-monatige Vermutungsfrist für das Vorliegen des Mangels im Zeitpunkt der Übergabe. Der Vorschlag enthält für beide Bereiche keine entsprechenden zeitlichen Grenzen, und bedarf - neben anderen Aspekten -jedenfalls in diesen Punkten dringend einer Nachbesserung. Sie können unsere ausführliche Stellungnahme hier nachlesen:

<https://www.wko.at/Content.Node/Interesse/vertretung/Wirtschaftsrecht/-Publikationen-/RL-Vorschlag-ueber-bestimmte-vertragsrechtliche-Aspekte-d1.html>.

Das entsprechend knappere Positionspapier (ebenfalls in deutscher und englischer Fassung), das an verschiedenste Entscheidungsträger auf EU-Ebene ergangen ist, finden Sie hier:

<https://www.wko.at/Content.Node/Interesse/vertretung/Wirtschaftsrecht/WKOe-Position-zu-den-RL-Vorschlaege-ueber-die-Bereitstell.html>.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

Stand und Zeitplan

Das Europäische Parlament hat am 14. April 2016 in erster Lesung den Entwurf einer Richtlinie (RL) zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung angenommen. Bevor der Text im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht wird, bedarf es noch der Annahme durch den Rat der Europäischen Union, die voraussichtlich Ende Mai/Anfang Juni 2016 erfolgen wird.

Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt haben die Mitgliedstaaten 24 Monate Zeit, die RL in nationales Recht umzusetzen. Was Österreich betrifft, gibt es derzeit Regelungen in den §§ 11 ff des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, die im Sinn der RL anzupassen sein werden.

Inhalt

Die RL legt Vorschriften für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung fest. Es handelt sich dabei um Vorschriften zur Mindestharmonisierung im Binnenmarkt. Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen ist bereits im TRIPS-Abkommen [= WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums, alle Mitgliedstaaten (MS) sind Mitglieder] angesprochen.

Geschäftsgeheimnisse sind wertvolle Betriebsvermögen mit bedeutender Rolle für Wirtschaftswachstum und Förderung von In-

novation. Mit der RL soll der zersplitterten Rechtslage in der EU entgegengewirkt werden, die sich laut der Europäischen Kommission negativ auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungspartnern auswirkt. Bisher gab es - auch in Österreich - nur wenige Unterlassungsklagen.

Ausdrücklich ausgenommen vom Anwendungsbereich der RL werden die Ausübung der Rechte der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit gemäß der Charta der Grundrechte der EU, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien.

Weiters darf keine Bestimmung der Richtlinie so ausgelegt werden, dass sie eine Grundlage dafür bietet, die Mobilität von Arbeitnehmern zu beschränken. So soll die Richtlinie keine Basis bilden für die Auferlegung zusätzlicher Beschränkungen für Arbeitnehmer in ihren Arbeitsverträgen, die nicht gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht bereits bestehen.

Erfasst als Geschäftsgeheimnis sind Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, der wirtschaftlichen Verwendung in einem Unternehmen zugänglich sind und nach dem legitimen, d.h. wirtschaftlich gerechtfertigten Interesse des Geheimnisträgers geheim gehalten werden sollen. Zu kommerziellen Geschäftsgeheimnissen zählen beispielsweise Kunden- und Lieferantenlisten, Kosten- und Preisinformationen sowie Geschäftsstrategien oder Marktanalysen, zu technischen Betriebsgeheimnissen Zeichnungen und Designs, Prototypen, Herstellungsverfahren, Formeln oder Rezepturen.

Rechtmäßig ist, wenn ein Geschäftsgeheimnis durch Nutzer unabhängig entdeckt, durch „reverse engineering“ gewonnen oder von Arbeitnehmern in Ausübung ihrer gesetzlichen Vertretungsrechte (z.B. Betriebsrat) offengelegt wird.

Rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung ist der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses durch unbefugten Zugang oder durch unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, oder wenn jemand gegen eine

Vertraulichkeitsbestimmung oder diesbezügliche vertragliche Verpflichtungen mit dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses verstößt.

MS müssen faire und gerechte kostengünstige Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vorsehen, die erforderlich sind, um einen zivilrechtlichen Schutz vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten. Die Verfahren müssen verhältnismäßig sein, Maßnahmen gegen missbräuchliche Klagen vorsehen und dürfen im Binnenmarkt keine Handelsschranken errichten. Die Verjährungsfrist für materielle Ansprüche und Klagen wegen Verletzung von Geschäftsgeheimnissen beträgt höchstens sechs Jahre.

Keine Anwendung finden die Maßnahmen bei Aufdeckung eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens oder einer illegalen Tätigkeit, sofern die Person/en in der Absicht gehandelt hat/haben, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen.

Für Gerichtsverfahren wird die Wahrung der Vertraulichkeit vorgeschrieben. Verfahrensbeeteiligte (Parteien, ihre Vertreter, Zeugen, Sachverständige) dürfen ein Geschäftsgeheimnis nicht nutzen, von dem sie im Verfahren Kenntnis erlangt haben. Auch der Zugang zu vertraulichen Dokumenten mit Geschäftsgeheimnissen und zu Anhörungen wird beschränkt; ein faires Verfahren muss aber gewährleistet sein.

Ein Rechtsverletzer, der wusste oder hätte wissen müssen, dass er einen rechtswidrigen Erwerb oder eine rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses begangen hat, kann auf Antrag des Geschädigten schadenersatzpflichtig werden. Darüber hinaus können die Gerichte auf Antrag die Veröffentlichung von Entscheidungen anordnen.

Bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen der RL können die Gerichte Sanktionen auferlegen (z.B. die Verhängung von Zwangsgeldern).

Der vollständige Text kann unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2016-0131+0+DOC+XML+V0//DE&language=DE#BKM D-9> abgerufen werden.

Mag. Gabriele Benedikter

Verkehrsrecht

Novellen des Bundesstraßen-Mautgesetzes und ASFINAG-Gesetzes ermöglichen Anlastung externer Kosten

Mit den aktuellen Novellen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) und des ASFINAG-Gesetzes wird in erster Linie die - von der WKÖ viele Jahre als finanzielle Zusatzbelastung für die Unternehmen vehement abgelehnte - so genannte „Anlastung externer Kosten“ umgesetzt. Das bedeutet, dass in die Tarife der fahrleistungsabhängigen Maut in Zukunft auch Kosten zur Abgeltung der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung eingerechnet werden.

Link:

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_01055/index.shtml

Lange und konstruktive Verhandlungen insbesondere zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) und der WKÖ im Vorfeld dieser Novellen haben zu einer wirtschaftsverträglichen Lösung geführt. So konnte die Anlastung externer Kosten um ein weiteres Jahr auf 2017 verschoben werden. Sie wird zudem die bisherige Tariffifferenzierung nach EURO-Emissionsklassen im Bereich der Infrastrukturkostenmaut ersetzen. Für die Jahre 2017 bis 2020 wird auf die Mauttarife der EURO-Emissionsklasse VI ein „Ökologisierungsbonus“ in der Höhe von jährlich 20 Mio. Euro gewährt.

Es ist außerdem vorgesehen, dass ab 2017 die Tarife zur Anlastung der externen Kosten für alle Mautstrecken einheitlich auf dem Niveau der in der EU-Wegekosten-Richtlinie vorgesehenen Höchstbeträge für Fernstraßen festzusetzen sind. Die Ermächtigung zur Tariffifferenzierung nach regionalen Kriterien und damit zur Festsetzung höherer Tarife auf Vorstadtstraßen und in Bergregionen wird somit nicht in Anspruch genommen. Dadurch soll - im Sinne der Unternehmen - ein uneinheitliches und unübersichtliches Tarifgefüge vermieden werden.

Die aus der Anlastung externer Kosten von der ASFINAG vereinnahmten Mittel sollen nach Abzug von Investitions- und Betriebskosten an den Bund für „Maßnahmen zur nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs“ geleistet werden. In

diesem Zusammenhang sind auch explizit branchenspezifische Maßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung angedacht.

Die aktuelle BStMG-Novelle ermöglicht u.a. auch eine frühzeitigere Begutachtung der alljährlichen Mauttarifverordnung. Damit konnte eine wichtige Forderung der WKÖ umgesetzt werden und die Unternehmen können sich in Zukunft frühzeitig auf Tarifänderungen einstellen. Wir werden darauf drängen, dass das Begutachtungsverfahren für die Mauttarifverordnung 2016 nun möglichst frühzeitig erfolgt, damit sich die Unternehmen auf die zum Teil beträchtlichen Tarifänderungen ab 1. Jänner 2017 einstellen können.

Dr. Daniela Domenig

Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

Am 4. Mai 2016 ist die Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität im Amtsblatt veröffentlicht worden (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016L0681&from=DE>).

Grundsätzliches

PNR-Daten sind personenbezogene Daten von Fluggästen, die von den Fluggesellschaften bereits jetzt für ihre eigenen geschäftlichen Zwecke erfasst und gespeichert werden. Zu den Daten gehören Informationen wie der Name des Fluggasts, das planmäßige Abflugdatum, alle Arten von Zahlungsinformation, die Sitzplatznummer, Gepäckangaben oder auch Zahl und Namen von Mitreisenden (siehe Anhang I). Mit der vorliegenden Richtlinie soll die Übermittlung solcher PNR-Daten an die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und ihre Verarbeitung zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität geregelt werden. Nach jahrelangen Verhandlungen haben sich das Europäische Parlament und der Rat im Dezember 2015 auf einen Kompromisstext

geeignet. Die Mitgliedstaaten haben nun bis zum 25. Mai 2018 zwei Jahre lang Zeit, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Sowohl Akte organisierter Kriminalität als auch terroristische Aktivitäten sind oft mit Reisen in andere Länder verbunden. Als Reaktion auf die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen aufgrund des Übereinkommens von Schengen sind bereits EU-Regelungen für den Austausch personenbezogener Daten zwischen Strafverfolgungsbehörden getroffen worden. Mit der Verarbeitung von PNR-Daten soll nun den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, Personen zu ermitteln, die vor einer solchen Verarbeitung nicht im Verdacht standen, an terroristischen Straftaten oder Akten schwerer Kriminalität beteiligt zu sein, und die von den Behörden genauer überprüft werden sollten. Die meisten Mitgliedstaaten verwenden ohnehin bereits PNR-Daten, zu denen die Polizei oder andere Behörden nach den nationalen Rechtsvorschriften Zugang haben. Mit dem EU-PNR-System sollen nach den Vorstellungen der Kommission diese Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten harmonisiert werden, Rechtsunsicherheit und Sicherheitslücken vermieden und zugleich der Datenschutz gewährleistet werden.

Im Detail

Die Richtlinie regelt die Übermittlung von PNR-Daten von Fluggesellschaften an die nationalen Behörden sowie die Verarbeitung dieser Daten. In Zukunft werden alle Fluggesellschaften bei Flügen in die EU oder aus der EU PNR-Daten übermitteln müssen. Darüber hinaus steht es den einzelnen Mitgliedstaaten frei, PNR-Daten auch für alle oder nur ausgewählte Flüge innerhalb der EU zu erfassen. Die Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, nach ihrem jeweiligen nationalen Recht eine Regelung zur Erhebung und Verarbeitung von PNR-Daten durch Wirtschaftsteilnehmer wie etwa Reisebüros oder Reiseveranstalter, die keine Beförderungsunternehmen sind, aber Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen (einschließlich Flugbuchungen) erbringen, für die sie PNR-Daten erheben und verarbeiten, oder durch andere als in dieser Richtlinie angegebene Beförderungsunternehmen vorzusehen, sofern dieses nationale Recht mit dem Unionsrecht in Einklang steht.

Die PNR-Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität verarbeitet werden, wobei unter „schwerer Kriminalität“ die in Anhang II aufgeführten strafbaren Handlungen, die nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, zu verstehen sind. Die PNR-Daten können dabei ausschließlich zu den folgenden Zwecken verwendet werden: Überprüfung von Fluggästen vor der Ankunft oder vor dem Abflug nach festgelegten Risikokriterien oder zur Identifizierung bestimmter Personen, als Beiträge zur Entwicklung dieser Risikokriterien und für konkrete Ermittlungs- und Strafverfolgungszwecke.

Die Richtlinie enthält eine Reihe von Beschränkungen für die Übermittlung, die Verarbeitung und die Speicherung von PNR-Daten, damit die Grundrechte auf den Schutz der personenbezogenen Daten, auf Privatsphäre und auf Nichtdiskriminierung geschützt werden. So verbietet die Richtlinie die Erhebung und die Verwendung sensibler Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre politischen Meinungen, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben oder ihre sexuelle Orientierung erkennen lassen. PNR-Daten dürfen außerdem nur für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert werden und müssen nach sechs Monaten so „depersonalisiert“ werden, dass die Identität der betroffenen Person nicht mehr unmittelbar festgestellt werden kann.

Die Mitgliedstaaten müssen eine PNR-Zentralstelle einrichten, die für die Verarbeitung und den Schutz der Daten zuständig ist und der ein Datenschutzbeauftragter angehören muss.

Die Mitgliedstaaten müssen außerdem dafür sorgen, dass die Fluggäste klar über die Erhebung von PNR-Daten und über ihre Rechte informiert werden. Die automatische Verarbeitung von PNR-Daten darf nicht die einzige

Grundlage für Entscheidungen sein, aus denen sich für die betreffende Person nachteilige Rechtsfolgen oder sonstige schwerwiegende Nachteile ergeben. Die Übermittlung von PNR-Daten durch Mitgliedstaaten an Drittländer darf schließlich nur unter ganz bestimmten Bedingungen und in Einzelfällen erfolgen.

Die Richtlinie berührt nicht die Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten oder der Union aufgrund bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte mit Drittstaaten. So hat die EU bereits Abkommen unterzeichnet, die es Fluggesellschaften der EU erlauben, PNR-Daten an die Vereinigten Staaten, Australien und Kanada zu übermitteln. Der Rat hat im Juni 2015 einen Beschluss erlassen, durch den die Einleitung von Verhandlungen über ein Abkommen mit Mexiko genehmigt wird.

Die Richtlinie beinhaltet auch die Verpflichtung der Kommission, bis zum 25. Mai 2020 eine Überprüfung aller Elemente dieser Richtlinie vorzunehmen und dem Parlament und dem Rat einen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht muss eine Überprüfung der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit der Aufnahme der obligatorischen Erhebung und Übermittlung von PNR-Daten in Bezug auf sämtliche oder ausgewählte EU-Flüge in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie enthalten, wobei die Kommission die entsprechenden Erfahrungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen hat. In dem Bericht muss sie auch prüfen, ob es erforderlich ist, Wirtschaftsteilnehmer, die keine Beförderungsunternehmen sind, wie etwa Reisebüros oder Reiseveranstalter, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Reisen erbringen, in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufzunehmen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung legt die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vor.

Mag. Victoria Oeser

Publikation

Schuschnigg, Außergerichtliche Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, Linde Verlag, ISBN 978-3-7073-3485-2

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342